



Satzung

des Fördervereins Montessori-Schule Penzberg e. V.

errichtet am 25.02.2003

Neufassung vom 16.01.2025



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

© Förderverein Montessori-Schule Penzberg e.V.
Seeshaupter Straße 32
82377 Penzberg
Tel. 0 88 56 / 8 04 96 87
Fax 0 88 56 / 8 04 12 87



vorstand@montessori-penzberg.de
www.schule.montessori-penzberg.de

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Montessori-Schule Penzberg e. V.“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in München eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 82377 Penzberg.
4. Der Verein ist Mitglied im Montessori-Landesverband Bayern e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1. August und endend am 31. Juli.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und ökologischer Anliegen im Rahmen einer schulischen Einrichtung.
2. Dies schließt die Unterstützung von Gründung und Erhalt sowie den Anschluss an andere Schulen und Forschungs- und Ausbildungsstätten im Rahmen des Montessori-Systems ein.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- 1.2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne



Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

- 1.3. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- 1.4. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.
- 1.5. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 1.6. Im Falle einer Ablehnung wird dies dem Antragsteller in Textform bekanntgegeben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 1.7. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 1.8. Innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.

2. Pflichten der Mitglieder

- 2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.
- 2.2. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein, Aufsichtsrat und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands, Aufsichtsrats oder der Geschäftsstelle erfolgen.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
- b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder bei einem gröblichen Verstoß gegen das Vereinsinteresse; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates beschlossen werden. Das Mitglied ist vorher vom Aufsichtsrat und von der Mitgliederversammlung zu hören.
- c. wenn ein Mitglied seit mehr als sechs Monaten mit mindestens einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat.



- d. durch den Tod des Mitglieds bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, und alle sonst wesentlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b. Wahl des Rechnungsprüfers;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d. Genehmigung des Haushaltsvorschlags;
 - e. Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Entscheidungen über die Einsprüche von Antragstellern gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft;
 - g. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 - h. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins;
 - i. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern;
 - j. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - k. Beschlussfassung über sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 1.2. In Angelegenheiten anderer Organe kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- 2.2. Es kann auch zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 2.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde oder mit Absendung der schriftlichen Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Postanschrift.
- 2.4. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 2.5. Anträge können ganzjährig, jedoch spätestens bis sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand eingereicht werden. In eilbedürftigen Fällen können Anträge an die Mitgliederversammlung auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Anträge spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand muss den Mitgliedern Dringlichkeitsanträge spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für die Form der Weiterleitung und Zugang gelten die Regelungen im Absatz 2.3. entsprechend. Von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge, die Zahlungen an Mitglieder oder Dritte auslösen.
- 2.6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen im Absatz 2.3. entsprechend.

3. Verfahren der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied, bei Uneinigkeit vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 3.2. Aufsichtsratswahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 3.3. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform zuzustellen.



- 3.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dieses beschließt.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder oder der Mehrheit der Aufsichtsräte in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
3. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 7 entsprechend.
4. Anträge von Mitgliedern zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform an den Vorstand zu richten. Die ergänzte Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform versandt.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit zugleich Mitglieder des Vereins sein müssen. Die externen Aufsichtsräte sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch-betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens oder im unternehmerischen Bereich sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- 1.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen stehen. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen noch Elternbeiratsmitglied sein.
- 1.3. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vor der Wahl sollen sich die Kandidaten schriftlich bewerben. Die Bewerbungen müssen in Textform an den Vorstand gerichtet werden, damit diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden können. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 1.4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Bei Unterschreitung der geforderten Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern muss der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das neu hinzugekommene Aufsichtsratsmitglied muss sich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
- 1.5. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen



Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.

- 1.6. Der Aufsichtsrat wählt seinen Sprecher und stellvertretenden Sprecher aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit.
- 1.7. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- 1.8. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
- 1.9. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- 1.10. Der Aufsichtsrat bildet gemeinsam seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 1.11. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstige Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten.
- 1.12. Der Aufsichtsrat kann sich externe Beratung einholen.
- 1.13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale erhalten.

2. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 2.1. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
 - a. Bestimmung der Anzahl der Vorstände;
 - b. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern;



- c. Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - e. Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 10 Nr. 2.1.;
 - f. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - g. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands;
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung gemäß § 4 Absatz 3 b.
- 2.2. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Vertreter aus Eltern-, Schüler- und Belegschaft (Säulen) sowie des Betriebsrats anhören. Entsprechend sind diese berechtigt, an den Aufsichtsrat Informationen weiterzugeben.

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung und Verfahren des Vorstands

- 1.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
- 1.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit des Vorstandsmitglieds auf vier Jahre.
- 1.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

2. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

- 2.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats hierzu in Textform erteilt ist. Ausgenommen ist der Abschluss von Anstellungsverträgen. Ferner sind der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverprechen und die Gewährung von Darlehen für den Verein nur verbindlich, wenn die Einwilligung des Aufsichtsrats hierzu in Textform erteilt ist.
- 2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung gemäß den satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrags. Ihm obliegen dabei alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Bei



vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

- 2.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Weiterentwicklung sowie kontinuierliche Verbesserung der internen Abläufe innerhalb des Vereins sowie der pädagogischen Einrichtungen, Geschäftsführung und Verwaltung. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung sind alle Säulen zu hören.



- 2.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, zeitnahe Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Leitung der Einrichtung des Vereins; er hält regelmäßige Sitzungen mit den Stufenleitungen ab und tauscht sich mit ihnen über die pädagogischen Belange aus;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g. Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
 - h. Initiierung von Struktur- und Fachbeiräten; dies erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und wird in der Geschäftsordnung geregelt;
 - i. Vorsitz und Teilnahme in Gremien wie Struktur- und Fachbeirat.
- 2.5. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.
- 2.6. Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber dem Aufsichtsrat unbeschränkt zur Auskunft und Information verpflichtet.
- 2.7. Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Tätigkeit über den Verein und seine Einrichtungen erlangen, sofern diese Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsaufgaben offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nach Beendigung der Vorstands- bzw. Aufsichtsrats Tätigkeit fort.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Erfassung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
3. Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Absatz 2 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.



5. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse jedes Organs müssen in einer Niederschrift beurkundet werden, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Bei Umlaufbeschlüssen, soweit ausdrücklich zugelassen, genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Abstimmungsleitung, also die Leitung des Gremiums. Die ordnungsgemäße Beurkundung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss. Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht, die Protokolle desjenigen Organs einzusehen, dem es angehört.
7. Beschlüsse, z. B. die der Mitgliederversammlung, können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.
8. Durch Beschluss kann jedes Organ Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.
9. Ein Mitglied kann seine Stimme zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Kassenführung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Dieser darf weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und kein Angestellter des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der Einladungsfristen gemäß §§ 7, 8 zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e. V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verwirklichung der Montessori-Pädagogik zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2025 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2023 beschlossenen Satzung.
2. In der Zeit von der Eintragung der vorstehenden Neufassung der Satzung bis zur Berufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat bleibt der bisherige Vorstand im Amt.